

RS Vwgh 1986/9/4 86/16/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §98 Abs3;

Beachte

Vorgeschichte:85/16/0058 E 5. September 1985 VwSlg 6024 F/1985;

Rechtssatz

Wie der VwGH in ständiger Rechtsprechung dargelegt hat, ist es seiner Überprüfung überantwortet, ob der Sachverhalt, den die Behörde ihrer Entscheidung zugrundegelegt hat, in einem einwandfreien Verfahren zustandegekommen ist und ob die Schlüsse, die aus dem Ergebnis der Ermittlungen gezogen wurden, mit den Denkgesetzen im Einklang stehen. Nun ist es sehr unwahrscheinlich, daß ein unter Wahrheitspflicht stehender Zeuge, der von der Richtigkeit seiner Aussage überzeugt ist, bereit ist, die anwaltlichen Vertretungskosten des von ihm mit seinen Aussagen Belasteten teilweise zu bezahlen. Hier wären die näheren Umstände, die den Belastungszeugen zu diesem Verhalten bewogen hatten, genau zu prüfen gewesen, da erst dann zuverlässig beurteilt werden kann, ob seinen - widerspruchsvollen - Aussagen oder denen des Bf, der von Anfang an von seiner Verantwortung nicht abgewichen ist, mehr Glauben zu schenken sei bzw ob den Aussagen des Belastungszeugen ein so großes Gewicht beizumessen sei, daß darauf ein Schuldpruch des Bf gestützt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986160107.X05

Im RIS seit

04.09.1986

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>